



HOTELA VORSORGESTIFTUNG

ZUSATZ-VORSORGEPLAN SUPER UNICA PLUS

Gültig ab 1. Januar 2012

Ersetzt alle früheren Vorsorgepläne Super Unica Plus

Artikel 1 - Verhältnis zum Vorsorgeplan Super Unica

Der Zusatz-Vorsorgeplan ergänzt den Vorsorgeplan Super Unica. Dessen Bestimmungen sind auch für den Zusatz-Vorsorgeplan gültig, soweit dieser keine Abweichungen enthält.

Artikel 2 - Versicherte

Versichert sind die Arbeitnehmer, welche aufgrund des Vorsorgeplans Super Unica versichert sind, und die einen AHV-Bruttolohn von mehr als CHF 83'520.- bis höchstens CHF 334'080.- verdienen.

Artikel 3 - Versicherter koordinierter Lohn

Der versicherte koordinierte Lohn entspricht dem um CHF 83'520.- reduzierten Jahreslohn.

Artikel 4 - Beitrag

Der Beitrag wird aufgrund des versicherten koordinierten Lohnes mit den für den Vorsorgeplan Super Unica gültigen Prozentsätzen berechnet.

Der Totalbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

ALTER	TOTAL	SPARANTEIL	RISIKO UND VERWALTUNG	SANIERUNGSBEITRAG*
FRAUEN & MÄNNER				
18-24	1.2%	.-	1.1%	0.1%
Ab 25	14.4%	10.0%	3.3%	1.1%

*Der Sanierungsbeitrag wird erhoben, bis die Vorsorgestiftung einen Deckungsgrad von 100% erreicht hat. Nach Erreichen des 100%-igen Deckungsgrades gem. BVV2 wird dieser Beitrag dem Anteil „Risiko und Verwaltung“ zugeschrieben und dient, bei einem allfälligen Gewinn der Äufnung von Schwankungsreserven.

Artikel 5 - Altersgutschrift

Die individuelle Altersgutschrift wird in Prozent des versicherten koordinierten Lohnes berechnet. Es gilt der folgende Prozentansatz:

- Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs: 10%